



## Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

---

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

### **Tschechien (Tschechische Republik)**

**Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:**

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- C) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung bzw. Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- D) eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

Die in den Anwendungsbereich der seit 16.02.2019 geltenden Verordnung (EU) 2016/1191 fallenden Urkunden sind von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit (Apostille) befreit.

---

Stand: Mai 2024

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.